



Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Herrn MinR Mag. Martin Planko
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Stabsabteilung Wirtschaftspolitik
Economic Policy Department
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-298
E wp@wko.at
W wko.at/wp

Ihre Nachricht vom
GZ S91001/6-ELeg/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wp/RL/MMag. Lichtmannegger

Durchwahl
4411

Datum
16.10.2014

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird; allgemeine Begutachtung und Durchführung des "Konsultationsmechanismus"

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf sollen einerseits mehr freiwillige Meldungen für Milizübungen von Männern erreicht und andererseits die Bedingungen für die Teilnahme von Frauen an Milizübungen geändert werden, u.a., damit auch Frauen in den Genuss der Milizprämie nach § 9a Heeresgebührengesetz 2001 kommen können. Mangels Wehrpflicht haben Frauen mitunter darauf keinen Anspruch.

Zu § 21 Abs. 1

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich entschieden gegen die Anhebung der Obergrenzen für die maximal mögliche Dauer von Milizübungen auf gesetzlicher Basis vom derzeit Doppelten auf das Dreifache der bestehenden Grundverpflichtung aus (somit für Offiziersfunktionen von 300 auf 360 Tage, für Unteroffiziersfunktionen von 240 auf 270 Tage, für übrige Funktionen von 60 auf 90 Tage).

Die gleichzeitig vorgeschlagene Verkürzung der Miliz-Grundverpflichtung wird befürwortet (somit für Offiziersfunktion von 150 auf 120 Tage, Unteroffiziersfunktion von 120 auf 90 Tage, übrige Funktionen: unverändert).

Schon heute stehen Unternehmen, vor allem kleine Unternehmen, durch die Milizverpflichtungen ihrer Mitarbeiter vor Problemen, wenn diese über den gesetzlichen Urlaub hinaus wegen ihrer Teilnahme an Milizübungen nicht zur Verfügung stehen. Zwar dürfen - sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist - nach § 21 (1) WG unselbstständige Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitsgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, aber die Regelung würde den Zeitraum für eine mögliche Heranziehung verlängern und so die Dispositionsfähigkeit von Unternehmen bezüglich der Arbeitsplanung über einen noch längeren Zeitraum als bisher für alle Funktionsebenen zusätzlich beschränken. Die Erfahrung zeigt, dass es mit Fortdauer der

Verpflichtung immer schwieriger wird, die Milizverpflichtung mit der Arbeitsplanung in Einklang zu bringen. Das dürften auch die Bundesheer eigenen Erfahrungen belegen.

Zu § 39 Abs 1 und 2

Die Wirtschaftskammer hält die vorgeschlagenen ‚lex specialis‘ im Verfassungsrang, die eine freiwillige Verpflichtung von Frauen (keine Wehrpflicht) ‚unwiderruflich‘ machen soll, für nicht zielführend, weil damit der Kreis der betroffenen Unternehmen auch auf Arbeitgeberbetriebe von unselbstständig beschäftigten Frauen ausgedehnt würde. Zudem steht die vorgeschlagene Regelung in Widerspruch zu der gesetzlich ebenfalls im Verfassungsrang garantierten Möglichkeit für Frauen, ihren Dienst beim Bundesheer jederzeit beenden zu können. Die Konstruktion einer ‚Wehrpflicht‘ für Frauen findet keine Unterstützung, auch wenn die Zahl der betroffenen Unternehmen anfänglich möglicherweise gering sein mag.

Die Absicht, Frauen die Leistungen von freiwilligen Milizübungen unter geänderten Bedingungen zur erlauben, ist gesellschaftspolitisch nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass für den Vollzug von § 26 Abs 1 und 2 bei Frauen anstatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport oder des Militärkommandos das Heerespersonalamt (HPA) treten soll. Damit würde für Frauen in Fragen von Befreiung und Aufschub (z.B. Anregungen von Unternehmen) außerhalb der bestehenden Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport oder des Militärkommandos entschieden und so eine nach Geschlecht unterschiedliche Zuständigkeit geschaffen. Unternehmen müssten dann, je nachdem, ob ein männlicher oder weiblicher Mitarbeiter betroffen ist, sich an zwei unterschiedliche Stellen wenden. Dies wird abgelehnt. Die so entstehende Doppelgleisigkeit schafft nicht nur für Unternehmen zusätzliche Komplexität, sondern auch im Bundesheer selbst zu Doppelgleisigkeiten, die vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen nicht zielführend scheinen.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt an, die Zuständigkeit - wie sonst auch - beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bzw. beim Militärkommando anzusiedeln. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass § 26 Abs 1 eine Befreiung von Amts wegen möglich macht, „wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern“ und auf Antrag möglich macht, „wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern“. Die in § 38 geregelte Befreiung vom Ausbildungsdienst sieht eine amtswegige Befreiung nur vor, „wenn und solange es militärische Rücksichten erfordern.“



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Kopie: Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at